



VERTRIEBSVEREINBARUNG

 New Flag Austria GmbH

zwischen
Firma/Salon (nachfolgend „Vertriebspartner“ genannt)

und
der New Flag Austria GmbH
Eitnergasse 23, A-1230 Wien

- nachfolgend „New Flag Austria AG“ genannt

wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

Der Vertriebspartner ist Kunde der New Flag Austria AG und zugleich Inhaber mindestens eines Friseursalons / Kosmetiksalons. Die von der New Flag Austria AG angebotene Ware der Marken „Olaplex“ und/ oder „Maria Nila“ ist lediglich für einen selektiven Kreis von Friseuren zur Verwendung und zum Weiterverkauf an ausschließlich deren Ladenkunden in handelsüblichen Mengen bestimmt. Das Vorstehende wird von den Parteien vorliegender Vereinbarung als wesentliche Vertragsgrundlage für die Begründung und den Bestand der Vertragsbeziehung anerkannt.

1. Der Vertriebspartner verpflichtet sich die von der New Flag Austria AG bezogenen Waren und Produkte der Marken „Olaplex“ und/ oder „Maria Nila“ lediglich im Rahmen des eigenen laufenden Geschäftsbetriebes zu verbrauchen oder aber an dessen Kunden in lediglich handelsüblichen Mengen im Rahmen des Ladengeschäfts zu verkaufen. Der Verkauf und Vertrieb der von der New Flag Austria AG bezogenen Waren und Produkte der Marken „Olaplex“ und/ oder „Maria Nila“ an Wiederverkäufer, ganz gleich welcher Art und unabhängig davon ob im In- oder Ausland ist untersagt.

Der Vertriebspartner hat im Interesse und zur Wahrung der Exklusivität der Vertriebsstrukturen, deren Erhaltung er anerkannt hat und zu deren Wahrung er verpflichtet ist, alles zu unterlassen, was dem exklusiven Vertrieb der Waren und Produkte der Marken „Olaplex“ und/ oder „Maria Nila“ über den Friseurvertrieb ausschließlichen an Kunden des Vertriebspartners entgegensteht bzw. entgegenzustehen auch nur geeignet ist. Hierzu ist der Vertriebspartner verpflichtet es zu unterlassen, die Waren und Produkte der Marken „Olaplex“ und/ oder „Maria Nila“ selbst oder durch Dritte über das Internet, insbesondere Amazon und Ebay oder sonstige Vertriebswege, Kunden anzubieten und zu verkaufen.

2. Dem Vertriebspartner ist bekannt und er anerkennt, dass die Produktverpackungen, ebenso wie die Abfüll- und Dosiergeräte mit eigenen Markenzeichen oder zu Gunsten der herstellergeschützten Markenzeichen bzw. denjenigen ihrer Lizenzgeber gekennzeichnet sind. Der Vertriebspartner darf diese Markenzeichen nicht über das ausdrücklich gestattete vertragliche Maß hinaus benutzen, beispielsweise nicht durch bildliche Darstellungen in Anzeigen ganz gleich welcher Art. Eventuelle Ausnahmen hiervon bedürfen jedenfalls der vorherigen schriftlichen Einwilligung seitens der New Flag Austria AG.
3. Für den Fall, dass der Vertriebspartner abrede- und vertragswidrig die von der New Flag Austria AG bezogenen Waren und Produkte der Marken „Olaplex“ und/ oder „Maria Nila“ selbst oder aber über Dritte zum Verkauf anbieten bzw. verkaufen sollte, verpflichtet er sich gegenüber der New Flag Austria AG für jeden Fall der Zuwiderhandlung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von Euro 2.500,- (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro). Ungeachtet dessen ist dem Vertriebspartner bekannt, dass für den Fall des abredewidrigen Vertriebs oder aber auch nur des abredewidrigen Angebots der von der New Flag GmbH bezogenen Waren und Produkte der Marken „Olaplex“ und/ oder „Maria Nila“ zum Kauf an Dritte außerhalb des gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Salonbetriebs des Vertriebspartners dies mit einer sofortigen Einstellung der Geschäftsbeziehung zu der New Flag Austria AG verbunden ist. In diesem Falle verliert der Vertriebspartner insbesondere seinen Anspruch auf Belieferung eventuell von ihm bestellter und zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgelieferter Ware der Marken „Olaplex“ und/ oder „Maria Nila“ von der New Flag Austria AG.
4. Dieser Vertrag ist jederzeit von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar. Das Recht einer fristlosen Kündigung ist hiervon unberührt. Eine fristlose Kündigung kommt insbesondere bei einem Verstoß gegen Punkt 1. dieses Vertrages in Betracht und wenn der Vertriebspartner die wesentliche Vertragsgrundlage nicht erfüllt. Mögliche Schadensersatzansprüche seitens des Vertriebspartners werden ausdrücklich ausgeschlossen. Wird die Vertriebsvereinbarung beendet, so hat die New Flag Austria AG das Recht noch vorhandene originalverpackte „Olaplex“ und/ oder „Maria Nila“ Produkte vom Vertriebspartner zurückzufordern. Die Bewertung dieser Produkte erfolgt zu Nettoeinkaufspreisen abzüglich aller gewährten Rabatte.
5. Sollte eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so soll anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche als vereinbart gelten, die dem beabsichtigten Vertragszweck in rechtlich zulässiger Weise am ehesten entspricht. Dasselbe soll für den Fall gelten, dass sich die vorstehende Vereinbarung im Nachhinein als lückenhaft erweisen sollte. Gerichtsstand ist der Firmensitz der New Flag Austria AG.

Ort / Datum _____

Vertriebspartner _____

Ort / Datum _____

New Flag Austria AG _____